

Merkblatt zur Beantragung der Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz/RDG

Mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG – 01. Juli 2008) wurde die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen, neu geregelt.

1. Registrierungspflicht

Wenn Sie die nachstehenden außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen als natürliche, juristische Person oder als Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit entgeltlich erbringen möchten, müssen Sie im Rechtsdienstleistungsregister registriert sein (vgl. § 10 Abs.1 RDG):

- Inkassodienstleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG)
- Rentenberatung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG)
- Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 RDG)
(kann auf die Teilbereiche gewerblicher Rechtsschutz und Steuerrecht beschränkt werden)

Juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die nach § 10 Abs. 1 RDG Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen, müssen in ihrem Antrag auf Registrierung mindestens eine natürliche Person benennen, die für sie die Rechtsdienstleistungsbefugnis ausübt und dazu qualifiziert ist. Dies ist der Fall, wenn die benannte Person die erforderliche persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde zur Erbringung der beantragten Rechtsdienstleistung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mitbringt.

Eine Registrierung in den Bereichen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 – 3 RDG) ist nach § 15 RDG auch vorübergehend für natürliche oder juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit möglich, die in einem anderen Mitgliedsstaat der europäischen Union oder in einem andern Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung eines vergleichbaren Berufs dort niedergelassen sind.

Zuständige Registrierungsbehörde

Anträge auf Registrierung sind gemäß § 13 Abs. 1 RDG an die zuständige Registrierungsstelle zu richten. Eine Liste mit den zuständigen Behörden finden Sie unter www.rechtsdienstleistungsregister.de.

2. Voraussetzungen der Registrierung

- **Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit** (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG)
- **Berufshaftpflichtversicherung**
mit einer Mindestversicherungssumme von EUR 250.000 für jeden Versicherungsfall (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG). Das 4-fache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- **Sachkunde** (theoretische und praktische) in den Bereichen, in denen die Rechtsdienstleistungen erbracht werden sollen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 RDG)

Inkassodienstleistungen

Hierfür müssen Sie eine besondere Sachkunde in den für die Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts, insbesondere des Bürgerliches Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts besitzen (§ 11 Abs. 1 RDG).

Rentenberatung

Gefordert ist eine besondere Sachkunde im Recht der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung (§ 10 Abs. 2 RDG).

Rechtsdienstleistung in einem ausländischen Recht

Notwendig ist besondere Sachkunde in dem ausländischen Recht, oder in den Teilbereichen des ausländischen Rechts, für die die Registrierung beantragt wird (§ 11 Abs. 3 RDG).

Die theoretische und praktische Sachkunde müssen Sie mit entsprechenden Nachweisen (Zeugnissen) belegen (§ 12 Abs. 3 RDG).

Praktische Sachkunde setzt in der Regel mindestens zwei Jahre Berufsausübung oder praktische Berufsausbildung unter Anleitung voraus.

3. Verfahrensablauf (§ 13 RDG)

Die Eintragung in das Rechtsdienstleistungsregister beantragen Sie - auf den vorgesehenen Formularen (www.rechtsdienstleistungsregister.de) - schriftlich bei der zuständigen Registrierungsbehörde.

Die Antragsformulare reichen Sie gemeinsam mit den weiteren Unterlagen bei der zuständigen Registrierungsbehörde ein.

Erforderliche weitere Unterlagen:

- eine zusammenfassende Darstellung Ihrer Ausbildung und der bisherigen Ausübung Ihres Berufes,
- ein Führungszeugnis (nach § 30 Abs.5 BZRG),
- eine Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren gegen Sie läuft und Sie in den letzten drei Jahren vor Antragstellung nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen waren,
- eine Erklärung, ob Ihre Zulassung als Rechtsanwalt in den letzten drei Jahren versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde (gegebenenfalls Kopie des Bescheids),
- Unterlagen zum Nachweis der theoretischen und praktischen Sachkunde:
 - Zeugnisse, insbesondere über einen erfolgreich abgeschlossenen Sachkundelehrgang sowie
 - Arbeitszeugnisse als Nachweis für die praktische Sachkunde.
- Wenn die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die theoretische und praktische Sachkunde vorliegen, wird die Registrierungsbehörde zudem um Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung bitten.

Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer Übersetzung verlangt werden.

Mitteilungspflicht bei Änderungen

Denken Sie daran, dass Sie alle Änderungen, die sich auf die Registrierung oder den Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters auswirken, unverzüglich der zuständigen Stelle schriftlich

mitteilen müssen.

4. Alterlaubnisse

Die bislang erforderlichen Erlaubnisse zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nach dem früheren Rechtsberatungsgesetz (RBerG) sind zum 1. Januar 2009 erloschen, wenn nicht der Inhaber bis zu diesem Zeitpunkt einen "Antrag auf Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für Alterlaubnisinhaber" gestellt hat.

ACHTUNG! Sollten Sie den Antrag nicht rechtzeitig gestellt haben, sind Sie bis zum Zeitpunkt einer neuen Registrierung nicht mehr befugt, Rechtsdienstleistungen zu erbringen oder die Bezeichnung "Rechtsbeistand" zu führen.

Wir bemühen uns intensiv, in diesem Merkblatt richtige und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir übernehmen jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der auf dieser Seite bereitgestellten Informationen. Dies gilt auch für alle Verbindungen (Links) auf die dieses Merkblatt verweist. Der BDR hat keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf Inhalte der gelinkten Seiten. Wir sind für den Inhalt einer Seite, die mit einem solchen Link erreicht wird, nicht verantwortlich.